



E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

Per E-mail an:  
regierungskommission@dcgk.de

**E.ON SE**  
Die Vorsitzenden  
des Aufsichtsrates  
und des Vorstandes

Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
www.eon.com

T +49 2 01-1 84-0  
F +49 2 01-1 84-2004

17. Januar 2019  
Seite: 1 / 4

## Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex vom 25. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex vom 25. Oktober 2018 („**Entwurf**“) Stellung nehmen zu können.

Vor dem Hintergrund immer detaillierter werdenden Anforderungen seitens der Investoren und Stimmrechtsberater haben wir starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit und Relevanz der Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“). Insoweit stehen wir auch dem jetzt veröffentlichten Entwurf des DCGK insgesamt sehr kritisch gegenüber. Im Folgenden möchten wir nur einige ausgewählte und aus unserer Sicht besonders kritikwürdige Aspekte des Entwurfs adressieren.

### 1. Grundsätze, Einführung des apply-and-explain-Ansatzes (Empfehlung A.19)

Das vorgesehene „apply-and-explain“-Prinzip begegnet unter mehreren Gesichtspunkten Bedenken und ist nach unserer Einschätzung insgesamt weder zielführend noch wertstiftend für die relevanten Stakeholder. Im Einzelnen:

- Der Entwurf sieht vor, dass die Unternehmen erläutern, wie die Grundsätze angewendet werden. Technisch soll die Erläuterung dadurch erfolgen, dass die Unternehmen darlegen, wie den unverbindlichen Empfehlungen und Anregungen gefolgt wird. In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle besteht allerdings keine hinreichende Beziehung zwischen den Grundsätzen und den diesen zugeordneten Empfehlungen und Anregungen.
- Die Erstreckung des „apply-and-explain“-Prinzips auf Empfehlungen und Anregungen verwässert die bisher im DCGK vorgenommene klare Unterscheidung zwischen Empfehlungen und Anregungen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:  
Dr. Johannes Teyssen  
(Vorsitzender)  
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum  
Dr. Thomas König  
Dr. Marc Spieker  
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen  
HRB 28196

- Trotz der Forderung, keine Standardtexte zu verwenden, ist zu erwarten, dass sich in der Praxis floskelartige Formulierungen ohne unternehmensindividuellen Bezug durchsetzen werden. Damit stiftet der „apply-and-explain“-Ansatz in seiner derzeitigen Fassung keinen ausreichenden Nutzen für die Investoren, sondern führt insgesamt zu einem nicht zu rechtfertigenden Bürokratie- und Ressourcenaufwand bei den Unternehmen. Zugleich ist mit einer erheblichen Zunahme des Umfangs des Geschäftsberichts zu rechnen, ohne dass damit ein echter informationeller Mehrwert verbunden wäre.

## **2. Vergütungsmodell / LTI (Empfehlungen D.7 und D.9)**

Die im Entwurf vorgesehene Festlegung auf ein bestimmtes Modell für die langfristige variable Vergütung des Vorstands halten wir nicht für sinnvoll. Bezüglich der Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des DAX-Kreises „Vorstandsvergütung“, an der sich die E.ON SE ebenfalls beteiligt hat.

## **3. Höchstbestelldauer für Aufsichtsratsmitglieder von drei Jahren (Empfehlung B.1)**

Die Empfehlung einer Höchstbestelldauer für Aufsichtsratsmitglieder von drei Jahren halten wir für problematisch. Sie engt die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder ein, ohne dass gesichert ist, dass sich eine kürzere Amtszeit der Mitglieder positiv auf die Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit auswirkt. Vielmehr verringert eine Maximaldauer der Bestellung von drei Jahren auf Anteilseignerseite die Kontinuität der Arbeit im Gesamtgremium, da die Amtszeiten der Arbeitnehmervertreter hiervon unberührt bleiben. Eine personelle Kontinuität und ein Gleichlauf der Amtszeiten beider Banken ist jedoch gerade bei strategischen weitreichenden Themen von besonderer Bedeutung für das jeweilige Unternehmen und auch der Arbeitnehmerseite. Sofern diesbezüglich eine Änderung gewollt ist, wäre es Aufgabe des Gesetzgebers diese unter Sicherstellung des Gleichlaufs der Amtszeiten beider Banken umzusetzen.

In jedem Fall sollte die Formulierung der Empfehlung auf den Gesetzestext des § 102 Abs. 1 Satz 1 AktG abgestimmt werden. Durch die jetzige Formulierung einer fixen Bestelldauer von maximal drei Jahren können unbeabsichtigte Folgeprobleme entstehen (Abweichung aufgrund marginaler Überschreitung der fixen Dreijahresfrist, weil die Hauptversammlung in dem Jahr, in dem die Amtszeit endet, später stattfindet als in dem Jahr, in dem die Amtszeit begann).

## **4. Beschränkung der Aufsichtsratsmandate von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern (Empfehlung B.6)**

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Beschränkung der Aufsichtsratsmandate von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern bedarf grundsätzlicher Überarbeitung. Neben den gesetzlichen Vorgaben und den bisherigen Empfehlungen des DCGK bestehen zahlreiche und divergierende Vorgaben von Stimmrechtsberatern zum so genannten „Overboarding“. Eine verschärfte Empfehlung im DCGK bringt inhaltlich

keinen Mehrwert, sondern verstärkt nur die Divergenz der von den Unternehmen zu beachtenden Vorgaben.

Anders als bisher erfasst die geplante Neuregelung nun auch Geschäftsführungspositionen von nicht börsennotierten Unternehmen, während zugleich die Anzahl der erlaubten Aufsichtsratsmandate von drei auf zwei verringert wird und der Aufsichtsratsvorsitz nicht mehr gestattet wird. Die Neuregelung ist damit insgesamt zu undifferenziert und wird der Vielzahl von Unternehmenskonstellationen in der Realität nicht gerecht.

- Beispielsweise würde bereits die Geschäftsführung einer privaten Vermögensverwaltung oder eines kleinen, inhabergeführten Beratungsunternehmens eine Abweichung begründen, sofern die entsprechende Anzahl von Aufsichtsratsmandaten überschritten würde, obgleich der aufzubringende Zeitaufwand für diese Geschäftsführungstätigkeiten zu vernachlässigen ist. Insofern besteht auch ein Missverhältnis zu der ebenfalls neu geschaffenen DCGK-Empfehlung, nach der bis zu fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften erlaubt sind, wenn keine Geschäftsführungsposition ausgeübt wird.
- Klarzustellen ist jedenfalls, ob sich das Wort „Aufsichtsratsvorsitz“ auch auf die vergleichbaren Funktionen bezieht. So bleibt unklar, ob auch die Funktion als „Chairman of the Board“ eines im Ausland börsennotierten Unternehmens von dem „Verbot“ umfasst ist.

### **5. Externe Unterstützung der Effizienzprüfung (Empfehlung A.15)**

Auf die Empfehlung, spätestens alle drei Jahre externe Berater bei der Beurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats hinzuzuziehen, sollte verzichtet werden. Die gelegentliche Beauftragung externer Berater kann im Einzelfall in Abhängigkeit von Lage und Situation des jeweiligen Unternehmens sowie unter Berücksichtigung der Kosten und des organisatorischen Mehraufwands durchaus sinnvoll sein. Eine Pflicht zur Beauftragung nutzt jedoch allenfalls der Beraterbranche.

### **6. Altersversorgung (Empfehlung D.3)**

Die vorgesehene Empfehlung betreffend die Zurechnung von Dienstaufwand und Beträgen zur Altersversorgung zur Festvergütung sollte überarbeitet werden.

Die Festvergütung zeichnet sich dadurch aus, dass sie grundsätzlich keinen ungewissen Änderungen unterliegt. Die Beiträge zur Altersversorgung hingegen sind unter Umständen mit einer erheblichen Volatilität (Zinsen) behaftet, so dass der Begriff der Festvergütung bei Umsetzung dieser Empfehlung verwässert wird und damit zu einer Fehleinschätzung seitens der Investoren statt einer klareren Information führen kann.

Darüber hinaus legt die im Entwurf verwendete Formulierung eine beabsichtigte Abschaffung von Altersversorgungsleistungen für Vorstandsmitglieder nahe. Bereits im Zusammenhang mit der variablen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder ist von der Regierungskommission

diese Formulierung gewählt worden. In der Folge ist die variable Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nahezu bei allen großen börsennotierten Unternehmen durch eine reine Festvergütung ersetzt worden. Da es sich bei der Altersversorgung um einen elementaren Bestandteil der Vorstandsvergütung handelt, ist sie in das ausschließliche Ermessen der Unternehmen zu legen. Die in der Neufassung des DCGK verwendete Formulierung legt jedoch nahe, dass die Gewährung von Altersversorgungsleistungen an Vorstandsmitglieder die Ausnahme sein soll.

#### **7. Anrechnung der Vergütung in konzernexternen Aufsichtsräten (Empfehlung D.16)**

Die beabsichtigte Neuregelung verkennt, dass durch die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit des Vorstandsmitglieds auch das damit verbundene Haftungsrisiko abgegolten wird. Eine Übernahme bzw. eine Freistellung von dieser Haftung durch die Gesellschaft, bei der die betreffende Person als Vorstandsmitglied tätig ist, dürfte regelmäßig nicht erfolgen. Zudem darf das Vorstandsmitglied für die Aufsichtsrats Tätigkeit ausschließlich eigene Ressourcen nutzen und nicht auf die Ressourcen der Gesellschaft zurückgreifen, bei dem es als Vorstandsmitglied tätig ist. Angesichts dieser Umstände, die im Falle einer Anrechnung der Vergütung im Ergebnis eine Bereicherung der Gesellschaft zulasten ihres Vorstandsmitglied bedeuten, ist eine Anrechnung der Vergütung nicht gerechtfertigt und sollte daher nicht, auch nicht als Option, vorgesehen werden.

#### **8. Change of Control (Anregung D.15)**

Von der Aufnahme einer Anregung, nach der Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) nicht vereinbart werden sollten, sollte abgesehen werden

Über die Tatsache hinaus, dass derartige Klauseln den Marktstandard bilden, ist zweifelhaft, ob ein derart pauschales „Verbot“ von Change-of-Control-Klauseln tatsächlich im Interesse aller betroffenen Unternehmen liegt. Den Unternehmen sollte diesbezüglich größtmögliches Ermessen eingeräumt werden; eine Vorgabe gleich welcher Art ist nicht zielführend. Change-of-Control-Klauseln können die Unabhängigkeit und Neutralität von Vorstandsmitgliedern in Übernahmesituationen unterstützen und für eine angemessene Balance der Interessen sorgen.

Freundliche Grüße

Dr. Karl-Ludwig Kley  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Dr./Johannes/ Teyssen  
(Vorsitzender des Vorstands)